

Abschrift der

**Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die Ausbildung als Beflissene/Beflissener des Markscheidefaches**(StAnz Nr. 13/ 1995, S. 435, geändert mit Wirkung vom 12. Januar 2004 (StAnz Nr. 2/2004, S. 120)

Für die Ausbildung von Beflissenen des Markscheidefaches werden folgende Bestimmungen erlassen:

## **1 Annahmenvoraussetzungen**

Als Beflissene/Beflissener des Markscheidefachs wird angenommen, wer

- a) die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
- b) für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist.

## **2 Bewerbung und Annahme**

2.1 Der Antrag auf Annahme als Beflissene/Beflissener des Markscheidefachs ist beim Landesbergamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) der Nachweis nach Nr. 1 a) und
- c) ein Zeugnis eines entsprechend § 3 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) von der zuständigen Behörde ermächtigten Arztes oder eines Amtsarztes, wonach die Bewerberin/der Bewerber für bergmännische Arbeiten unter Tage tauglich ist. Das Zeugnis kann auch unverzüglich im Anschluss an die Erstuntersuchung nachgereicht werden.

2.2 Über den Antrag entscheidet das Landesbergamt.

2.3 Erfüllt die Bewerberin/der Bewerber die Annahmenvoraussetzungen, so nimmt das Landesbergamt sie/ihn in das Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefaches auf und teilt ihr/ihm dies schriftlich mit.

2.4 Durch die Annahme wird zwischen der/dem Beflissenen des Markscheidefachs und dem Landesbergamt kein Arbeitsverhältnis begründet; sie/er erwirbt auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

## **3 Ziel der Ausbildung**

3.1 Die Ausbildung hat zum Ziel, der/dem Beflissenen des Markscheidefachs bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und sie/ihn auf ihren/seinen späteren Beruf vorzubereiten; sie ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach (Bergvermessungsreferendar-ausbildung).

3.2 Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen soll die/der Beflissene des Markscheidefachs Gelegenheit erhalten,

- a) sich mit den bergmännischen und markscheiderischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
- b) den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennen zu lernen,
- c) Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,
- d) den Aufgabenbereich einer Markscheiderei kennen zu lernen,
- e) bergbaubezogene umwelt- und geotechnische Verfahren und Einrichtungen kennen zu lernen und

f) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewusstsein zu entwickeln.

#### **4 Ablauf der Ausbildung**

- 4.1 Die/der Beflissene des Markscheidefachs hat sich bei den in Frage kommenden Bergbaubetrieben zu bewerben.
- 4.2 Die/der Beflissene des Markscheidefachs beantragt beim Landesbergamt unter Vorlage der Zustimmung der Werksleitung die Aufnahme oder Weiterführung ihrer/seiner Ausbildung in dem gewünschten Bergbaubetrieb.
- 4.3 Das Landesbergamt erklärt sich mit der Arbeitsaufnahme einverstanden, soweit die Tätigkeit den Zielen der Ausbildung entspricht und überweist die Beflissene/den Beflissenen des Markscheidefachs an das zuständige Landesbergamt.
- 4.4 Liegt der gewählte Betrieb im Ausland, teilt das Landesbergamt der/dem Beflissenen des Markscheidefachs mit, ob entsprechend Nr. 6 dieser Bestimmungen eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.

#### **5 Dauer und Einteilung der Ausbildung**

- 5.1 Die Ausbildung umfasst 200 Schichten. Sie ist unterteilt in
  - a) Grundausbildung (120 Schichten) und
  - b) Weiterbildung (80 Schichten).
- 5.2 Grundausbildung
  - 5.2.1 Während der Grundausbildung soll die/der Beflissene des Markscheidefachs zwei Bergbauzweige kennen lernen.  
Die Grundausbildung ist in zwei Abschnitte unterteilt:
    - a) einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer (wobei 10 Schichten der Einführung in die markscheiderische Tätigkeit dienen sollen), der ungeteilt möglichst vor dem Studium  
und
    - b) einen Abschnitt von 60 Schichten Dauer (davon 30 markscheiderische Schichten), der möglichst ungeteilt abzuleisten ist.
  - 5.2.2 Mindestens einer der beiden Abschnitte nach Nr. 5.2.1 ist in einem untertägigen Betrieb abzuleisten.
  - 5.2.3 Während der Grundausbildung ist
    - a) ein Schichtentagebuch (Nr. 10.1) zu führen,
    - b) eine schriftliche Arbeit (Nr. 10.2) anzufertigen und c) eine Probegrubenfahrt (Nr. 10.3) abzulegen.
- 5.3 Weiterbildung
  - 5.3.1 Der Ausbildungsabschnitt Weiterbildung kann in mehreren, mindestens aber drei Einzelabschnitten von wenigstens 20 Schichten Dauer geleistet werden.
  - 5.3.2 Während der Weiterbildung soll die/der Beflissene des Markscheidefachs
    - a) Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihre Auswertung in der Markscheiderei möglichst eines Tiefbaubetriebes kennen lernen,.
    - b) an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an deren rechnerischer und zeichnerischer Auswertung in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes teilnehmen,
    - c) einfache markscheiderische Arbeiten ausführen und an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes mitwirken,
    - d) bergbaubezogene umwelttechnische und arbeitsschutztechnische Verfahren und Einrichtungen kennen lernen.
  - 5.3.3 Während der Weiterbildung ist ein Schichtentagebuch (Nr. 10.1) zu führen.

## **6 Ausbildung im Ausland**

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden. Voraussetzung für ihre Anrechnung ist:

- a) die Vereinbarkeit der Tätigkeit mit der Zielsetzung der Ausbildung,
- b) die Vorlage eines Nachweises über die verfahrenen Schichten und
- c) die Vorlage eines ausführlichen Berichtes über die durchgeführten Tätigkeiten.

## **7 Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen**

### **7.1 Belehrungsschichten**

Zum besseren Verständnis des Bergbaubetriebes und seines Umfeldes hat die/der Beflissene des Markscheidefachswährend ihrer/seiner Grundausbildung insgesamt mindestens 10 Belehrungsschichten, davon 5 markscheiderische, zu verfahren. Diese Schichten sind möglichst gleichmäßig auf die Dauer der Grundausbildung zu verteilen.

### **7.2 Sonstige Unterweisungen**

An Übungen und Vorträgen., die von der Bergbehörde oder der Werksleitung im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, sollte die/der Beflissene des Markscheidefachs teilnehmen. Bei entsprechender Dauer ist eine Anrechnung als Belehrungsschicht möglich.

## **8 Regelungen für Sonderfälle**

### **8.1 Personen aus anderen Studiengängen**

Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Faches in den Studiengang Markscheidewesen überwechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis -so weit mit der Zielsetzung der Ausbildung vereinbar - auf die Ausbildung angerechnet werden.

Das Landesbergamt legt in diesen Fällen Art und Prüfung der weiteren Ausbildung fest, wobei eine Tätigkeit von mindestens 60 Schichten im untertägigen Betrieb, vorzugsweise im Steinkohlenbergbau, unerlässlich ist.

### **8.2 Schichten vor der Annahme als Beflissene/Beflissener des Markscheidefachs**

Beflissenen des Markscheidefachs, die vor ihrer Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann das Landesbergamt diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist.

Hat die Dauer dieser Tätigkeit mehr als ein Jahr betragen, kann sie das Landesbergamt bei entsprechendem Nachweis vollständig auf die Grundausbildung anrechnen. Darüber hinaus können weitere Schichten auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnittes entspricht.

## **9 Überwachung der Ausbildung**

Das Landesbergamt betreut die Ausbildung der Beflissenen des Markscheidefachs in Abstimmung mit der Werksleitung.

## 10 Zusätzliche Anforderungen

### 10.1 Schichtentagebuch

10.1.1 Die/der Beflissene des Markscheidefachs hat während ihrer/seiner gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Jahr Monat Tag	Zahl der		Art und Ort der Beschäftigung	Bemerkungen
	Arbeits- schichten	Belehrungs- schichten		

10.1.2 Nach Ablauf jeden Monats hat die/der Beflissene des Markscheidefachs das Schichtentagebuch dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.1.3 Das Schichtentagebuch ist dem Landesbergamt auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Beschäftigungsabschnittes, vorzulegen.

### 10.2 Schriftliche Arbeit

10.2.1 Während der Grundausbildung hat die/der Beflissene des Markscheidefachs eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Das Thema wird vom Landesbergamt auf Antrag der/des Beflissenen des Markscheidefachs festgelegt. Hierbei können Wünsche der/des Beflissenen des Markscheidefachs berücksichtigt werden.

10.2.2 Die Arbeit ist spätestens sieben Wochen vor Abschluss der Grundausbildung beim Landesbergamt zu beantragen und vier Wochen nach Aufgabenstellung beim Landesbergamt abzugeben.

10.2.3 Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit kann wiederholt werden.

### 10.3 Probegrubenfahrt

10.3.1 Zum Abschluss der Grundausbildung findet die Probegrubenfahrt statt. Hierbei hat die/der Beflissene des Markscheidefachs nachzuweisen, dass sie/er allgemeine Kenntnisse vom Bergbaubetrieb, von bergbehördlichen Vorschriften, von Maßnahmen der betrieblichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes und vom Risswesen besitzt.

10.3.2 Die Probegrubenfahrt wird vom Leiter des Landesbergamtes oder einem von ihm Beauftragten unter Beteiligung eines Vertreters des Betriebes durchgeführt.

10.3.3 Die/der Beflissene des Markscheidefachs hat sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung seiner Grundausbildung beim zuständigen Landesbergamt zur Probegrubenfahrt anzumelden. Bei der Meldung sind das Schichtentagebuch und die schriftliche Arbeit vorzulegen.

10.3.4 Eine den Anforderungen nach Nr. 10.3.1 nicht entsprechende Probegrubenfahrt kann wiederholt werden. Das Landesbergamt entscheidet, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die Anzahl dieser Schichten sollte 30 nicht unterschreiten und 60 nicht überschreiten.

## 11 Schichtenversäumnisse

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die die/der Beflissene des Markscheidefachs nicht zu vertreten hat (z. B. bei Unfall, Krankheit), können vom Landesbergamt auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 15 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

## **12 Bescheinigungen**

- 12.1 Bescheinigung über die Grundausbildung  
Nach bestandener Probegrubenfahrt erteilt das Landesbergamt eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der Grundausbildung.
- 12.2 Abschlussbescheinigung  
Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt das Landesbergamt der/dem Beflissenen des Markscheidefachs hierüber eine Abschlussbescheinigung.

## **13 Beurteilung**

Führung, Fleiß und Anständigkeit der/des Beflissenen des Markscheidefachs werden durch den Betrieb, die schriftliche Arbeit und die Probegrubenfahrt werden durch das Landesbergamt beurteilt. Der Bericht nach Nr. 6 c) wird vom Landesbergamt beurteilt.

Die Beurteilung erfolgt danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

## **14 Streichung aus dem Verzeichnis der Beflissenen des Markscheidefachs**

- 14.1 Eine Beflissene/ein Beflissener des Markscheidefachs kann vom Landesbergamt aus dem Verzeichnis gestrichen werden, wenn
- a) dies von der Beflissenen/von dem Beflissenen des Markscheidefachs beim Landesbergamt beantragt wird,
  - b) zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen, und Grund für die Annahme besteht, daß die/der Beflissene des Markscheidefachs an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder
  - c) die Leistungen oder das Verhalten der/des Beflissenen des Markscheidefachs eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erscheinen lassen.
- 14.2 Vor der Streichung ist der/dem Beflissenen des Markscheidefachs Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 14.3 Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet die/der Beflissene des Markscheidefachs aus der Ausbildung aus.

## **15 Ausnahmen**

Das Landesbergamt kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach Nr. 5 bis 14 dieser Bestimmungen zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## **16 Übergangsregelung**

Beflissenen des Markscheidefachs, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall das Landesbergamt bestimmen.

## **17 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 28.02.1995, Dr. Sklenar Minister

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Erfurt, 15.03.1995 Az.: 4.7 - 13801